

§ 1 Oö. RDG

Oö. RDG - Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

§ 1

Für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens wird die "Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille" verliehen.

(Anm: LGBl. Nr. 123/1994)

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at